

Verein zur Förderung der niedersächsischen Bowling - Jugend e.V.



Geschäftsordnung

Richtlinien zur Verwendung der Gelder des Vereins zur Förderung der niedersächsischen Bowling - Jugend e.V.

Es werden nur Jugendliche unterstützt, die aktiv in einem im LSB Niedersachsen eingetragenen Verein Bowling spielen.

Folgendes kann durch den Förderverein bezuschusst werden:

1. Allgemeine Förderung

- 1.1. Grundlehrgänge.
- 1.2. Zentrales Training für Jugendliche ohne Jugendtrainer.
- 1.3. Training in Vereinen, die keinen Jugendtrainer haben.
- 1.4. Teilnahme an Lehrgängen. Die vom Förderverein unterstützten Teilnehmer müssen sich schriftlich dazu verpflichten, ihr Wissen in erster Linie für die Jugendarbeit, bei Bedarf auch auf Vereinsebene zu verwenden.
- 1.5. Anschaffung von Lehrmaterial.
- 1.6. Talentsichtungslehrgänge.
- 1.7. Zuschüsse für Jugendturniere.
- 1.8. In absoluten Härtefällen, Bezuschussung von Ballmaterial.

2. Spezielle Förderung

- 2.1. Aufbaulehrgänge.
- 2.2. Übernahme von eventuellen Kosten am Beobachtungslehrgang der DBU (Spieler / innen wurden vom Landesverband nominiert).
- 2.3. Übernahme von eventuellen Kosten an Lehrgängen der DBU (Spieler / innen wurden von der DBU nominiert)
- 2.4. Kosten für die Teilnahme von eventuellen Ersatzspieler / innen an den jeweiligen Deutschen Jugendmeisterschaften.
- 2.5. Übernahme von eventuellen Kosten an Landesvergleichen.
- 2.6. Eventuelle Bezuschussung des niedersächsischen Jugend - Bezirksvergleichskampfes.
- 2.7. Übernahme von eventuellen Kosten für die Landesjugendmannschaften.
- 2.8. Übernahme von eventuellen Kosten von Teilnehmer (innen) an den deutschen Meisterschaften, an dem sich nachweislich weder der Verein noch die Eltern des / der Teilnehmer (in) beteiligen können.

3. Sonderförderung

Der Vorstand kann auf Antrag, Sonderförderungen über den Rahmen der Ziffern 1 und 2 dieser Ordnung hinaus durchführen.

4. Aufwandsentschädigungen

- 4.1. Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ziffern 1 bis 3 richten sich nach dem gültigen Bundesreisekostengesetz. Es können auch geringere Entschädigungen erfolgen.
- 4.2. Die Aufwandsentschädigungsgrenze für den Vorstand beträgt pro Person und Sitzung max. € 25,-.